

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3497 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht Ergänzungen des Energiesicherungsgesetzes um klarstellende Vorschriften vor. Des Weiteren werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz um Regelungen ergänzt, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik sowie von LNG-Anlagen verbessern, zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten des bestehenden Stromnetzes beitragen, die Möglichkeiten zur Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessern und eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erleichtern. Des Weiteren erfolgen Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz, die verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Änderungen von Windenergieanlagen an Land beinhalten, sowie Abweichungen von bisherigen Vorgaben zu Schattenwurf und nächtlichen Geräuschwerten zulassen. Eine Änderung betrifft zudem das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten.

In den Beratungen im Ausschuss und in der Sachverständigenanhörung wurde deutlich, dass zusätzliche Änderungen im Baugesetzbuch erforderlich sind, um die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Außerdem wurden u. a. Regelungen zum Zwangsgeld im Energiesicherungsgesetz, zur Erleichterung für den Austausch von Windenergieanlagen, eine Klarstellung im Energiewirtschaftsgesetz zum Anzeigeverfahren von Maständerungen und zur Planungsbeschleunigung eingefügt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend ergänzt, dass auch Änderungen im Baugesetzbuch aufgenommen wurden. Weitere Ergänzungen betrafen das Energiesicherungsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zeitpunkt und Höhe des neu eingeführten Entschädigungsanspruchs sind nicht vorhersehbar.

Ein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – aufgrund eines erhöhten Verfahrensaufkommens beim Bundesverwaltungsgericht ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar. Ein diesbezüglicher Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig, mit Ausnahme von Mehrbedarfen in Bezug auf den Entschädigungsanspruch, im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft resultiert aus den Beschleunigungsmaßnahmen nach Artikel 7 eine jährliche Entlastung von mehr als 1 Millionen Euro. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft aus den Regelungen nach Artikel 3 geringfügige Belastungen im Einzelfall. Die Be- und Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Durch die Befristung einzelner Vorgaben nach den Artikeln 3, 7 und 8 entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 90 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die geringfügige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall aus Änderungen/Regelungen nach Artikel 3 resultiert aus einer Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 24 000 Euro aus den Änderungen/Regelungen nach Artikel 8. Aus den Änderun-

gen/ Regelungen nach Artikel 3 resultiert ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 35h und § 49b EnWG). Der Aufwand der Immissionsschutzbehörden nach den Artikel 3 und 4 (Änderungen der §§ 43f und 49b EnWG sowie § 25 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz) erhöht sich geringfügig gegenüber dem geltenden Verfahren nach § 43 EnWG.

Eine jährliche Entlastung von etwa 23 400 Euro im Einzelfall resultiert aus Änderungen in den Artikeln 3 und 4, die die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde stellen.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Dem § 15 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:“.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der von der nach § 4 zuständigen Behörde angeordneten Handlung hat, erreichen. Reicht das Höchstmaß nach Absatz 4 Satz 3 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.“
 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Anlagentyp vorgenommen“ die Wörter „oder wird er gewechselt“ eingefügt und wird das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 8 wird das Wort „errichteten“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ durch die Wörter „der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Nachtzeit“ die Wörter „unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Strommenge“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder die Strommenge“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe im Sinne des Absatzes 1 vor dem 15. April 2023 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer“ die Wörter „; im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren“ eingefügt.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

,16. § 44c wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „einschließlich der Gebietskörperschaften“ die Wörter „bei einer summarischen Prüfung“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „den früheren Zustand wiederherzustellen“ durch die Wörter „einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den früheren Zustand wiederherzustellen“ durch die Wörter „einen

im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“ ersetzt.’

- c) In Nummer 19 Absatz 46c wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. § 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch
- a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),
- b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung) und
- c) die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung),
- nicht jedoch Maßnahmen, die die Auslastung der Leitungen betrieblich anpassen einschließlich der für diese Anpassung erforderlichen geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen an den Masten (Änderung des Betriebskonzepts),“.
- b) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer“ durch die Wörter „im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren“ ersetzt.’
5. In Artikel 7 Nummer 2 Absatz 17 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
1. § 38b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „horizontal“ durch die Wörter „insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 wird der Teil des eingespeisten Stroms nach § 19 vergütet, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht; für den darüber hinausgehenden Anteil besteht kein Zahlungsanspruch nach § 19.“
2. § 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Solaranlagen nach Absatz 2, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der von der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.“
- b) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) Nummer 4 wird Nummer 3.
- d) Nummer 5 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; insbesondere ist dem Netzbetreiber das Begehren vorab mitzuteilen.“ ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- c) Die folgenden Absätze 12 und 13 werden angefügt:
- „(12) Auf die Ersetzung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2023 sind § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Zahlungsanspruch, der auf die ersetzende Anlage übergeht, nach der für diese Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt.“

(13) Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments mit einem Gebotstermin im Jahr 2023 darf die Gebotsmenge pro Gebot abweichend von § 37 Absatz 3 eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten. Zahlungsberechtigungen dürfen abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auch für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Megawatt ausgestellt werden, soweit dieser Zahlungsberechtigung bezuschlagte Gebote aus einem Gebotstermin des Jahres 2023 oder eines vorhergehenden Jahres zugeordnet worden sind und die installierte Leistung von 100 Megawatt nicht überschritten wird.“ ‘

- e) Nummer 6 wird gestrichen.
7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

, Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 246c folgende Angabe eingefügt:

„§ 246d Sonderregelung für Biogasanlagen“.
2. § 245e wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung,

Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.“

3. Nach § 246c wird folgender § 246d eingefügt:

„§ 246d

Sonderregelung für Biogasanlagen

Vor dem 1. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a, b und d auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 stammt, soweit Letzterer Tierhaltung betreibt. Zu den in Satz 1 genannten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 zählen auch solche, die dem Anwendungsbereich des § 245a Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterfallen.“

8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 8 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

(3) § 31k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, tritt am 16. April 2023 außer Kraft.“;

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts der aktuellen Lage der Energieversorgung und zur Vorbeugung von Energiemangel sowie preislichen Stabilisierung bedarf es neben dem verstärkten und beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien auch der verstärkten Nutzung bestehender Anlagen zur Energiegewinnung. Gleiches gilt auch für die Energienetz-Infrastruktur. Mit der vorliegenden Novelle des Energiesicherungsgesetzes und weitergehender gesetzlicher Maßnahmen wurden diesbezüglich Veränderungen vorgenommen und damit Erleichterungen für die verstärkte Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen.

Weitergehenden Erleichterungen, auch für die Installation von Anlagen sowie beim Netzausbau, wollen wir unter Einbeziehung vorzunehmender Untersuchungen und rechtlicher Prüfungen nachgehen. Hierzu zählen vor allem auch Vereinfachungen bei Netzanschlussprozessen.

Bei der sogenannten Balkon-PV/Stecker-PV wird als bürokratische Belastung vor allem die derzeitige „Doppelmeldung“, bestehend aus Registrierung im Marktstammdatenregister und Anmeldung beim Netzbetreiber, empfunden.

Die Balkon-PV/Stecker-PV stellt eine neue Produktkategorie auf dem Markt für Solarmodule dar. Es handelt sich um PV-Kleinstanlagen. Es ist zu begrüßen und zu fördern, dass Bürgerinnen und Bürger sich auch in Mietwohnungen niedrigschwellig an der Energiewende beteiligen können. Der Rechtsrahmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und damit der aktuell festgeschriebene Meldeprozess für solche Kleinstanlagen ist bisher nicht auf die stark ansteigende Nachfrage in diesem Segment ausgerichtet.

Zusätzliche Vereinfachungspotenziale können ferner durch die Standardisierung und Digitalisierung der Anmeldemodalitäten gehoben werden.

Im Zuge des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien besteht zudem ein hoher Bedarf am Ausbau von Speicherkapazitäten. Vor diesem Hintergrund sollten notwendige Anreize geprüft und unnötige Hemmnisse beseitigt werden.

Ergänzend zu wirksamen Maßnahmen, die in diesem Gesetz bereits ergriffen werden, bleibt die bessere Auslastung der Netze eine wichtige Aufgabe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. weiter und fortlaufend alle Potenziale einer erweiterten Nutzung von erneuerbaren Energien zu evaluieren und auszuschöpfen und entsprechende gesetzliche Änderungen vorzuschlagen. Dazu gehört die vorübergehende Absenkung oder Anhebung von Grenzwerten unter Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter, wie z. B. Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten.
2. die Einführung eines digitalen Netzininstallateursverzeichnisses zu prüfen, das anerkannte Installateure listet, die von allen Netzbetreibern ohne erneute Prüfung akzeptiert werden müssen.
3. zur bürokratischen Vereinfachung von Balkon-PV/Stecker-PV zu prüfen, wie Kleinstanlagen so behandelt werden, dass sie einfach und bürokratiearm angeschlossen werden und Verwendung finden können. Dabei soll auch eine Zusammenführung von Einzelprozessen erreicht werden.
4. Vorschläge vorzulegen, um bestehende Hemmnisse für die Errichtung und Nutzung von Speichern, auch großer Batteriespeicher, zu beseitigen. Hierzu gehören im Rahmen der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs u. a. Fragen der Netzentgeltsystematik und Baukostenzuschüsse. Eine sozial ausgewogene Gestaltung sowie die Netzdienlichkeit muss dabei besondere Beachtung finden.
5. zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen einer effektive Mehrauslastung von Netzen ohne Beeinträchtigung der Netzsicherheit dienen.“

Berlin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Michael Kruse
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Michael Kruse

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/3497** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Energiesicherungsgesetz wird um klarstellende Vorschriften ergänzt. Des Weiteren werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz um Regelungen ergänzt, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik sowie von LNG-Anlagen verbessern, zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten des bestehenden Stromnetzes beitragen, die Möglichkeiten zur Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessern und eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erleichtern. Des Weiteren erfolgen Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz, die verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Änderungen von Windenergieanlagen an Land beinhalten, sowie Abweichungen von bisherigen Vorgaben zu Schattenwurf und nächtlichen Geräuschwerten zulassen. Eine Änderung betrifft zudem das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten.

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend ergänzt, dass auch Änderungen im Baugesetzbuch aufgenommen wurden. Weitere Ergänzungen betrafen das Energiesicherungsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 in seiner 16. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 in seiner 20. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 in seiner 26. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497, die in der 32. Sitzung am 23. September 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)182 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Ralf Bischof, Geschäftsführer der RBID GmbH,
- Andrees Gentzsch, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
- Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer beim Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW),
- Dr. Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht,
- Carsten Pfeiffer, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE),
- Sandra Rostek, Hauptstadtbüro Bioenergie,
- Jan Wullenweber, Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung beim Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf den Ausschussdrucksachen 20(25)184, 20(25)185 und 20(25)186 drei Änderungsanträge und auf der Ausschussdrucksache 20(25)190 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 ein. Die Änderungsanträge und der Entschließungsantrag fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

Änderungsantrag 1:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. *Nach Artikel 10 wird ein neuer Artikel 11 eingefügt:*

Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Das Baugesetzbuch wird wie folgt geändert:

- a) § 35 Abs. 1 wird um die Nummer 6a) ergänzt:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz, [...]“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Nach § 249 wird folgender § 249a „Sonderregelung zur Biomassenutzung“ angefügt:

„Zur kurzfristigen Sicherung der Versorgung mit Strom, Wärme oder Gas, durch eine Erhöhung der Biogasproduktion in vor dem 1. Januar 2022 errichteten Biogasanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6, gilt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben auch dann als gegeben, wenn die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) und d) im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 überschritten werden.“

2. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.

Begründung

Zu Nummer 1 Artikel 11

Zu a)

Die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und dessen Einspeisung in das Erdgasnetz ist nicht zuletzt durch die aktuellen geopolitischen Ereignisse und dem Bedürfnis sich von Gasimporten aus Russland möglichst unabhängig zu machen, weiter in den Fokus des Interesses getreten.

Da der wirtschaftliche Betrieb einer Gasaufbereitung einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas erfordert, ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen über sog. Gassammelleitungen an einer Aufbereitungsanlage eine zunehmend interessante Perspektive – auch energiepolitisch.

Geeignete Standorte für solche Anlagen können, je nach den örtlichen Gegebenheiten des Gasnetzes

a. unabhängig von einer Biogaserzeugungsanlage in der Schnittmenge aus „leitungsbaumäßig wirtschaftlich (noch) vertretbare Nähe zu den einzelnen Biogaserzeugungsanlagen“ und „geeignetem Einspeisepunkt ins Erdgasnetz“ oder

b. am Standort einer bereits bestehenden privilegiert im Außenbereich errichteten Biogasanlage liegen.

Im Fall a) ist nicht davon auszugehen, dass solche Standorte regelmäßig in bereits ausgewiesenen Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebieten zu lokalisieren sind. Im Fall b) wird der Standort grundsätzlich im Außenbereich liegen. Für eine – insbesondere eine zügige – Realisierung solcher Projekte bedarf es der gesicherten Zulässigkeit im Außenbereich.

Aufgrund der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dürfte eine Privilegierung solcher Aufbereitungs- und Einspeisevorhaben im Außenbereich über § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB aber am Kriterium der Ortgebundenheit scheitern.

Zur Etablierung einer solchen – das Biogas mehrerer Biogasanlagen zusammenfassenden - Aufbereitungsanlage am Standort einer bestehenden Biogasanlage gibt es bisher noch keine gefestigte Rechts- oder Vollzugsmeinung. Es steht aber zu befürchten, dass entsprechende Projekte am Umstand scheitern werden, dass das aufzubereitende Biogas nicht überwiegend aus der standortgebenden Biogasanlage stammt.

Vorgeschlagen wird daher eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Aufbereitung- und Einspeiseanlagen im Außenbereich sicherzustellen.

Zu b)

Die Privilegierungsregelung des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB bindet die bauplanungsrechtliche Privilegierung einer Biogasanlage. Die Begrenzung der Privilegierung auf eine Biogasproduktion von maximal 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr in § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d) sowie die Anforderung in § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b), dass für die bauplanungsrechtliche Privilegierung mindestens 51 Prozent der Biomasse aus dem eigenen oder einem nahegelegenen, privilegierten Betrieb stammen muss, werden befristet ausgesetzt, um die kurzfristigen Sicherung der Versorgung mit Strom, Wärme oder Gas, durch eine Erhöhung der Biogasproduktion zu gewährleisten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Änderungsantrag 2:**Der Ausschuss wolle beschließen:**Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:**1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**Artikel 3**Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)**Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird wie folgt geändert:**a) In § 100 wird folgender Absatz 18 angefügt:**„§ 44 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012, § 46 Nummer 2 EEG 2014, § 44 Satz 1 und Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 und § 44 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 anzuwenden, wobei die Höchstbemessungsleistung 150 kW beträgt.“**b) In § 100 wird folgender Absatz 19 angefügt:**„§ 39h Abs. 1 EEG 2017 oder § 39i Abs. 1 EEG 2023 ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 jeweils nicht anzuwenden.“**c) In § 100 wird folgender Absatz 20 angefügt:**„Bis zum 31. Dezember 2024 wird die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt“.**d) In § 100 wird folgender Absatz 21 angefügt:**„Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. [...] Im Falle der Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satzes 1 gelten die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung als eingehalten, wenn die Vorgaben der Nummer 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft 2021 erfüllt sind.“**Begründung**Zu a)**Damit alle bestehenden Gülleanlagen ihren Gülleeinsatz erhöhen können, sollen die Begrenzungen auf die nach ihrem jeweiligen EEG geltenden Obergrenzen auf 150 kW angehoben werden. Seit dem EEG 2012 existiert die Sonderversgütungskategorie für Biogasanlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle vergären, allerdings auf eine installierte Leistung von 75 kW (§ 46 EEG 2014, § 27b EEG 2012) bzw. 150 kW (§ 44 EEG 2021) oder eine Bemessungsleistung von 75 kW (§ 44 EEG 2017) begrenzt ist. Da viele Viehhaltungsbetriebe über mehr Gülle verfügen als in einer Biogasanlage dieser Größe eingesetzt werden kann, gilt mit dem EEG 2021 für neue Gülleanlagen eine Obergrenze von 150 kW Bemessungsleistung.**Zu b)**Seit dem EEG 2014 ist der Anteil von Mais am Einsatzstoffmix von Biogasanlagen gedeckelt (§ 39h EEG 2017, § 39i Abs. 1 EEG 2023). Damit die Biogasproduktion kurzfristig durch den zusätzlichen Einsatz von Maissilage erhöht wird, soll ein Vergütungsverlust ausgeschlossen werden.**Zu c)**Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung abgesenkt. Damit die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus nicht runtergefahren wird, wird die Absenkung bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“*

Zu d)

Sofern mehr Inputstoffe zur Erhöhung der Gasproduktion in Biogasanlagen eingesetzt werden soll, fallen dementsprechend zusätzliche Gärreste an. Dafür benötigen die Anlagen mehr Lagerkapazität. Eine Vergütungsbedingung für viele Biogasanlagen ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (davon ausgenommen sind praktisch nur Anlagen, die ausschließlich Gülle einsetzen) (§ 9 Abs. 5 EEG 2021/2017/2014, § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht wird und dadurch mehr Gärreste anfallen, kann es vorkommen, dass die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Mit der Vorgabe einer Mindestverweilzeit für Substrate sollen die Methanemissionen der Gärreste minimiert werden. Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärrestlagerung zu minimieren. Aus diesem Grund lässt das einschlägige Fachrecht – die TA Luft – die Möglichkeit zu, die Verweilzeit der Substrate zu verkürzen, insofern die Methanemissionen des Gärrestes auf andere Weise reduziert werden.

Damit auch Anlagen ihre Gasproduktion erhöhen, die laut EEG eine Verweilzeit von mindestens 150 Tagen aufweisen müssen, dies aber bei einem erhöhten Substrateinsatz nicht könnten, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Verweilzeit zu unterschreiten, insofern die Vorgaben der Methanemissionsminderung der TA-Luft eingehalten werden.

Änderungsantrag 3:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird wie folgt geändert:

a) Nach § 16b wird folgender § 16c angefügt:

„(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 ist im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31. Dezember 2024 eine Anzeige oder eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene Anlage gemäß Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV sowie mit dieser in betrieblichem Zusammenhang stehende Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV, geändert wird, sofern

a) die Änderung

(i) bei Anlagen nach Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie

(ii) bei Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,

b) die Änderung keinen Wechsel der übergeordneten Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV auslöst und

c) nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung im betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

(3) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

Für eine kurzfristige Erhöhung der Biogasproduktion wird eine befristete Aussetzung des Genehmigungserfordernisses für wesentliche Änderungen (§ 16 BImSchG) unter definierten Rahmenbedingungen vorgenommen.

Für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen soll zur kurzfristigen Steigerung der Potenziale die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) zügig ergriffen werden können, soll das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis für potenziell notwendige Änderungen befristet ausgesetzt werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft:

Absatz 1:

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Buchstabe a). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D. h. ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Buchstabe b). Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z. B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung (siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.

Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands unter Führung von Präsident Putin auf die Ukraine hat auch die Situation auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Als CDU/CSU-Fraktion haben wir bereits im März dieses Jahres gefordert, dass nun alle Handlungsoptionen zur sicheren Energieversorgung und zur Reduzierung von einseitigen Abhängigkeiten insbesondere von Russland auf den Tisch müssen (Drucksache 20/1016). Eine sichere und verlässliche Energieversorgung ist eine Frage nationaler und europäischer Sicherheit und Souveränität. Die Herausforderungen für diesen Winter sind neben der Energieversorgungssicherheit auch die Bewältigung der massiv gestiegenen Energiepreise. Viele wissen nicht, wie sie Nachzahlungen für Strom oder Gas aufbringen und künftige Abschlagszahlungen stemmen sollen. Das ist auch eine Folge der Tatsache, dass die Bundesregierung sich zu lange der Einsicht verweigert hat (<https://www.n-tv.de/politik/Habeck-Haben-Gasproblem-kein-Stromproblem-article23467946.html>), das aufgrund der angespannten Versorgungslage ein Stromproblem besteht.

Neben den dringend notwendigen Entlastungen ist nun der Ausbau der Angebotsseite der Energieversorgung entscheidend, damit der Angebotsschock bekämpft werden kann. Die Energieversorgung muss für diesen und für den nächsten Winter deutlich erhöht, alle verfügbaren Energieträger müssen aktiviert werden. Nur mit einer Erhöhung der Stromproduktion kann sich auch der Strompreis stabilisieren – dieser wesentliche marktwirtschaftliche Grundsatz muss zwingend zur Lösung gehören.

Wir haben frühzeitig Vorschläge in den Bundestag eingebracht und debattiert, um sowohl den Ausbau der LNG-Infrastruktur (Drucksache 20/1904) als auch den der erneuerbaren Energien (Drucksache 20/2345) zu beschleunigen, indem Potenziale genutzt, Bürokratie abgebaut und Anreize geschaffen werden. So haben wir bereits im Rahmen der Beratungen zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz die Aussetzung der Höchstbemessung bei der Stromproduktion durch Biogasanlagen (Drucksache 20/2621) gefordert. Damit liegt eine Vielzahl an Maßnahmen zur Hebung aller Potenziale bei der Energieerzeugung vor.

Einige der vorgenannten Vorschläge werden nun von den Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes aufgegriffen.

Jedoch ist das Handeln der Bundesregierung beim energiepolitischen Krisenmanagement: zu spät, zu wenig. So muss auch die Berechtigung zum befristeten Weiterbetrieb der derzeit noch betriebenen Kernkraftwerke zumindest bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden, weshalb wir auch hier dem Parlament einen eigenen Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt haben (Drucksache 20/3488). Auch darüber hinaus muss die Bundesregierung nun endlich alle Potenziale zur Sicherung der nationalen Energieversorgung nutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Ausbau der Photovoltaik, der Windkraft, der Wasserkraft und der Biomasse voranzutreiben und die immer noch bestehenden Deckel, insbesondere bei der Biomasse, in den jeweiligen Gesetzen befristet auszusetzen. Hierzu gehört u. a.
 - a. eine Aussetzung der Zertifizierungspflichten für PV-Anlagen,
 - b. eine Reduzierung der Mindestabstände von PV-Anlagen,
 - c. eine Vereinfachung des Einsatzes von Steckersolargeräten,
 - d. die Zulassung des Ausbaus von erneuerbaren Energie-Anlagen auch über die in Auktionen gebotene Leistung hinaus,
 - e. gesetzliche Vereinfachungen für gemeinschaftliche Eigenversorgung in Mehrfamilienhäusern,
 - f. ein dem LNG-Beschleunigungsgesetz vergleichbares Beschleunigungspaket für den Ausbau von Biomethananlagen.
2. zur Abwendung des drohenden Energienotstands für den befristeten Weiterbetrieb der noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in der Krise zu sorgen.
3. die Hürden, die einer zügigen Inbetriebnahme bestehender Kohlekraftwerke aus der Reserve entgegenstehen, im Rahmen einer Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung unverzüglich abzubauen, insbesondere im Hinblick auf Bevorratungspflichten und weitere der Planungssicherheit entgegenstehende Parameter.
4. alle Maßnahmen zur schnelleren Inbetriebnahme von schwimmenden LNG-Terminals auf den Weg zu bringen sowie die LNG-Beschaffung aktiv politisch zu begleiten. Dazu gehört u. a.
 - a. darauf zu verzichten, dass der Anwendungsbereich verfahrensrechtlicher Erleichterungen in den §§ 5 bis 8 LGG auf Vorhaben beschränkt werden soll, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
 - b. Unsicherheiten im Netzplanungsprozess für die Anbindung von LNG-Terminals zu beseitigen,
 - c. die Möglichkeit für Behörden einzuräumen, auf eine Begründung einer Zulassungsentscheidung zunächst zu verzichten und diese später nachzuholen,
 - d. eine gesetzliche Klarstellung für FSRU zu schaffen, dass schiffsrechtlichen Zulassungen und Zertifizierungen ausreichend und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden sind.
5. die Genehmigung von Vorhaben für erneuerbare Energien und des Netzausbaus zu beschleunigen, indem u. a. durch eine gesetzliche Definition der Vollständigkeit von Unterlagen sowie einer Begrenzung von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nachforderungsmöglichkeiten, einer Begrenzung der Fristverlängerungsmöglichkeiten der Behörden und der Einführung einer Stichtagsregelung lange Verfahrensdauer künftig begrenzt werden.

6. *Eine temporäre Höherauslastung aller Netze zu ermöglichen und keine Begrenzung auf Höchstspannungsnetz vorzunehmen.*
7. *zur Verbesserung der Speicherauslastung in der Innovationssausschreibungsverordnung zu ändern, dass auch nicht aus erneuerbaren Energien gewonnener Strom kurzfristig in den Anlagen zwischengespeichert werden kann.*
8. *kurzfristige Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz umfassend auszuschöpfen, indem u. a. die Nutzung von Abwärme zur Sicherung der Wärmeversorgung forciert wird, beispielsweise indem im Rahmen von Industrieentlastungen die Nutzbarmachung von Abwärmepotenzialen obligatorisch wird und Netzbetreiber diese prioritär einspeisen.*
9. *sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Biomasse in fester oder flüssiger Form nicht als inframarginale Energieproduzenten (Artikel 7, COM/2022) 473 final) eingestuft werden, damit es hier nicht zu einem unrentablen Preisdeckel von 180 Euro/Megawattstunde kommt.*
10. *einen Rettungsschirm für die kommunalen Energieversorger aufzulegen, damit die Grundversorgung weiterhin gesichert wird.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3497 in seiner 33. Sitzung am 28. September 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)187 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 ein. Der Antrag sieht weitere Änderungen des Energiesicherungsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches vor.

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)188 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3497 ein.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag enthielten zahlreiche wichtige Punkte wie Planungsbeschleunigungen, Kapazitätserhöhungen in der Photovoltaik durch Repowering, die Abschaffung der Kappung von Photovoltaik bei 70 Prozent sowie Flexibilisierungen beim GÜllebonus.

Sie gab im Namen der Koalitionsfraktionen folgende Erklärung zu Protokoll:

„1) Die Feststellung in § 17d Absatz 1a EnWG, dass zwecks rechtzeitiger Fertigstellung von Offshore-Anbindungsleitungen alle technisch geeigneten Verfahren verwendet werden können, umfasst nicht die Querung von Inseln in offener Bauweise.

2) Bei der Umsetzung von Repowering von PV-Anlagen nach § 38b und § 48 EEG sollen ausgetauschte Anlagen ihrer verbleibenden Leistungsfähigkeit entsprechend in der Nutzung gehalten werden, um mit dem Repowering den Mengenzuwachs zu gewährleisten.

3) Der Begriff des lebenswichtigen Bedarfs bestimmt die Reichweite staatlichen Handelns im Krisenfall. Im Fall einer Gefährdung oder Störung im Sinne des § 1 EnSiG sind folgenschwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen oder privaten Bereich zu befürchten. Daher sieht das Gesetz es vor, dass staatliche Krisenmaßnahmen zu treffen sind, die solche Gefährdungen oder Störungen möglichst verhindern oder wenigstens geringhalten sollen. Mit dieser Zielsetzung des Gesetzes geht einher, dass der Maßstab des lebenswichtigen Bedarfs nicht im Sinne einer lediglich minimalen Notversorgung zur Sicherung eines Existenzminimums anzuwenden ist. Vielmehr ist das EnSiG so anzuwenden, dass in einer Krise auch bei reduziertem Niveau das wirtschaftliche und soziale Leben aufrechterhalten werden kann. Wirtschaft und Bevölkerung müssen grundsätzlich in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeiten weiterzuführen. Dafür spricht auch die Regelung, des § 1 Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 2 EnSiG, die eine weitere Bestimmung des staatlichen Handlungsrahmens in einer Mangellage enthält: Danach sind staatliche Eingriffe möglichst so zu gestalten, dass in die Freiheit des Einzelnen und die wirtschaftliche Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, man stimme in vielen Punkten mit dem Gesetzentwurf überein. Einige der eigenen Vorschläge, die schon seit langem bekannt seien, würden nun auch teilweise umgesetzt. Diese hätten aber bereits früher umgesetzt werden können. Man habe noch weitere Vorschläge neben denen in den Änderungsanträgen, die die Koalition aufgreifen sollte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass dieses weitere Paket die Versorgungssicherheit weiter erhöhen würde. Dadurch werde noch einmal mehr erneuerbarer Strom zur Verfügung gestellt und der Klimaschutz gestärkt. Insbesondere werde im Winter mehr Windstrom in der Nacht zur Verfügung stehen. Die Kapazität aus Solarstrom werde durch die Aufhebung der Begrenzung auf 70 Prozent der Leistung und das Repowering auf bereits genutzten Flächen erhöht. Aber auch bei Kohle und Flüssiggas seien Verbesserungen enthalten.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, dass die Maßnahmen den Umwelt- und Gesundheitsschutz absenken würden. Durch die Kabel würden Wärmeinseln auf dem Meeresboden entstehen, die die Ansiedelung von invasiven Arten befördern und heimische Arten gefährden. Bei der Lärmbelästigung und dem Schattenschlag von Windkraftanlagen werde keine Rücksicht auf die Bevölkerung, die Flora und die Fauna genommen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass durch das Gesetz in konkreten Mangellagen bestimmte Maßnahmen temporär für einen gewissen Zeitraum in einem klar definierten Umfang außer Kraft gesetzt würden, um dieser Mangellage zu begegnen. Die Alternative wäre, dass z. B. Windkraftanlagen auch dann nicht nachts laufen würden, wenn eine Strommangellage bestünde. Das Gesetz stelle dagegen sicher, dass die grundsätzlich für den Schutz der Menschen sinnvollen Regelungen temporär außer Kraft gesetzt werden, um größere Probleme zu verhindern. Dies sei eine verantwortungsvolle Politik, da dies dazu beitrage, dass genügend Strom zur Verfügung stehe.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte, dass einige positive Punkte enthalten seien, wie der Wegfall des Biomassedeckels oder der Kappung bei Photovoltaik. Auch die höhere Auslastung bei Übertragungsnetzen sei wichtig. Dennoch sei bedauerlich, dass die Stromnetzentgeltverordnung weiterhin nicht geändert werde und das Temperaturmanagement nur bei Übertragungsnetzen und nicht bei Verteilnetzen erfolge. Das Zwangsgeld sei nicht zielführend. Die Ausnahmegenehmigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz hätten eine viel zu lange Nachlaufzeit. Auch seien dauerhafte Maßnahmen, wie die Erhöhung von Strommasten, vorgesehen. Dies dürfe ohne Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit nicht dauerhaft erfolgen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)184.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)185.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)186.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)187.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3497 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)188.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)190.

B. Besonderer Teil

Ergänzend zu den Ausführungen der Gesetzgebungskompetenz ist für die Änderung des Baugesetzbuchs der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes zuständig.

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung, die dem § 15 EnSiG als Absatz 5 angefügt wird, wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, das Höchstmaß der Zwangsgeldhöhe des Absatzes 4 zu überschreiten, wenn sie nach pflichtgemäßen Ermessen ermittelt hat, dass das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Vornahme oder am Unterbleiben der von der nach § 4 zuständigen Behörde angeordneten Handlung höher liegt als das Höchstmaß nach Absatz 4. In diesem Fall ist das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen für die Androhung eines Zwangsgelds nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung des Gewollten. Es wird regelt, was geschieht, wenn die Alarm- oder Notfallstufe bereits vor dem 15. April 2023 endet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In Absatz 4 wird klargestellt, dass es bei standortnahen Maständerungen unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren bleibt. Eine Prüfung dieser Vorgaben ist somit nicht nur nach Absatz 2, sondern auch im Rahmen des Absatz 3 nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die nach § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Prognose durch die Behörde, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, auf der Grundlage einer summarischen Prüfung erfolgt. Es genügt hierfür, dass nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Prognose eine Entscheidung zu Gunsten des Vorhabenträgers überwiegend wahrscheinlich ist. Spätere abweichende Entwicklungen lassen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn unberührt. Nach dem Gesetzeszweck, die Bauarbeiten zu beschleunigen, soll die Entscheidung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt getroffen werden. Der Gesetzeszweck würde verfehlt, wenn die Behörde das Verfahren nahezu bis zur Entscheidungsreife im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren vorantreibt, bevor sie eine Entscheidung zum vorzeitigen Baubeginn trifft.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Artikels 11.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Regelung wird rechtsförmlich angepasst.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird klargestellt, dass es bei standortnahen Maständerungen unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren bleibt. Eine Prüfung dieser Vorgaben ist somit nicht nur nach Absatz 2, sondern auch im Rahmen des Absatz 3 nicht erforderlich.

Zu Nummer 5

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Artikels 11.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Änderung des § 38b Absatz 1 EEG 2023 soll klarstellen, dass Agri-PV-Anlagen nicht ausschließlich horizontal aufgeständert sein können, wenn sie den Bonus in den Ausschreibungen erlangen möchten. Vielmehr ist auch eine Neigung der Anlagen möglich, solange die Anlage insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m aufgeständert ist. Die einschlägige DIN SPEC 91434 setzt diese Mindesthöhe voraus, damit unterhalb der Anlagen eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Die durch diese hohe Aufständigung entstehenden Zusatzkosten rechtfertigen den Bonus in den Ausschreibungen.

Die Änderung des § 38b Absatz 2 EEG 2023 ermöglicht erstmals den Ersatz von Modulen an bestehenden Standorten, ohne dass es zu einem technischen Defekt, einer Beschädigung oder einem Diebstahl gekommen sein muss (sogenanntes Repowering). Dies bewirkt kurzfristig eine Erhöhung der Einspeisung von Strom aus Solarenergie, denn bei Photovoltaikmodulen tritt über die Nutzungsdauer ein Leistungsverlust ein (Degradation) und neue Module sind durch technologischen Fortschritt deutlich effizienter geworden. Ein derartiges Repowering auf bestehenden Flächen kann besonders kurzfristig wirken, da in der Regel keine vorherigen baurechtlichen Schritte erforderlich sind und der Netzanschluss der Anlagen bereits besteht.

Die Regelung übernimmt die bisher nur für technischen Defekt, Beschädigung oder Diebstahl bestehende Lösung, dass die ersetzende Anlage in Förderhinsicht an die Stelle der ersetzten Anlage tritt. Das heißt, dass für die ersetzende Anlage eine Inbetriebnahme zu dem Zeitpunkt fingiert wird, zu dem die ersetzte Anlage in Betrieb genommen wurde. Die Zahlungsberechtigung wechselt von der ersetzten Anlage auf die ersetzende Anlage. Eine weitere Förderung der ersetzten Anlage nach § 19 EEG 2023 ist nicht möglich. Der neue Satz 3 der Regelung stellt klar, dass sich die Zahlungsberechtigung im Falle einer Erhöhung der Leistung (etwa durch Installation effizienterer Module) der Höhe nach nur auf die vor der Ersetzung bestehende Leistung bezieht. Entsprechend wird im Falle einer Leistungserhöhung der eingespeiste Strom nur anteilig nach § 19 EEG 2023 vergütet. Der Ausschluss der Förderung nach § 19 EEG 2023 für den darüberhinausgehenden eingespeisten Stroms dient auch dazu, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile in den Ausschreibungen durch vermiedene Projektierungskosten zu verhindern und die beihilferechtliche Zulässigkeit der Regelung sicherzustellen.

Die Änderung des § 48 Absatz 4 EEG 2023 stellt sicher, dass die in § 38b Absatz 2 EEG 2023 eingeführte Möglichkeit des Repowering auch für Freiflächenanlagen, die nicht an Ausschreibungen teilgenommen haben, anwendbar ist. Auf die Begründung zu dieser Regelung wird verwiesen. Für Dach-Solaranlagen bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass eine Ersetzung von einem technischen Defekt, einer Beschädigung oder einem Diebstahl abhängig ist.

Zu Buchstabe b

Die bisher vorgesehene Krisenonderausschreibung für PV wird ersetzt durch eine alternative Lösung. Dazu wird auf die Begründung zu § 100 Absatz 13 (neu) EEG 2023 verwiesen (s. dazu unten zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung in § 100 Absatz 3a Satz 3 EEG 2023 stellt eine Klarstellung dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen § 100 Absatz 12 EEG 2023 werden die durch die Änderungen des § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 EEG 2023 eingeführten Möglichkeiten des Repowering auch für Bestandsanlagen sichergestellt.

Durch den neuen § 100 Absatz 13 EEG 2023 wird zur kurzfristigen Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen des ersten Segments die maximale Gebotsgröße für sämtliche Ausschreibungstermine im Jahr 2023 von 20 auf 100 Megawatt erhöht. Hiermit ist auch eine entsprechende Erweiterung bestehender Anlagen möglich.

Zu Nummer 7**Zu Artikel 11 Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 Nummer 2**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)**

Die Regelung trifft eine Klarstellung zur sogenannten „isolierten Positivplanung“. Hierbei werden im Fall einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen.

Die Regelung stellt klar, dass die Abwägung bei der isolierten Positivplanung auf die von den neu auszuweisenden Flächen berührten Belange beschränkt werden kann und die Planung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden ist. Namentlich gelten die besonderen Anforderungen an die Ausweisung von Windenergieflächen mit der Wirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 WindBG. bei der Ausweisung der zusätzlichen Flächen nicht.

Vor dem Hintergrund des jüngst verabschiedeten Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land handelt es sich um eine Übergangsregelung mit engem Anwendungsbereich. Denn mit dem vorgenannten Gesetz wurde die Planung von Windenergiegebieten umfassend auf eine Positivplanung umgestellt. Die bislang aus dem Substanzgebot abgeleiteten Anforderungen an die Planung werden durch die Vorgabe gesetzlicher Flächenbeitragswerte des WindBG abgelöst. Die Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet ist gesetzliche Folge der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte. Gemäß § 249 Absatz 6 ist für die Rechtswirksamkeit der Planung unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Werden durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen die Flächenbeitragswerte eingehalten, besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der weiteren Klarstellungen bedurfte es nur noch für die Fälle, in denen Planungsträger zusätzliche Flächen ausweisen, die nicht unmittelbar die Flächenbeitragswerte erreichen. Auch in diesen Fällen gelten die erleichterten Anforderungen der Positivplanung. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesen Fällen eine wirksame Ausschlussplanung besteht, die erweitert wird und nach § 245e BauGB bis zum ersten Stichtag des WindBG auch dann fort gilt, wenn die Flächenbeitragswerte noch nicht erreicht werden.

Die Regelung soll verbleibende Rechtsunsicherheiten beseitigen. Sie soll den Planungsträgern einen Anreiz zur schnellen Ausweisung zusätzlicher Flächen geben, auch wenn die Flächenbeitragswerte hierdurch noch nicht unmittelbar erreicht werden können.

Die Regelung ist Teil des Überleitungsrechtes und gilt nur bis zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung dient der Beschleunigung der Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land. Sie verleiht Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung. Soll ein bisheriges Ausschlussgebiet durch

einen neuen oder fortgeschriebenen Plan für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, so kann die Ausschlusswirkung dem Windenergievorhaben bereits ab einem bestimmten Stadium des Aufstellungsverfahrens nicht mehr entgegengehalten werden. Hierdurch wird die Ausschlusswirkung punktuell durchbrochen, bleibt im Übrigen jedoch unberührt.

Hierzu muss der Planentwurf in formeller und materieller Hinsicht eine gewisse Planreife erreicht haben, die in Absatz 4 konkretisiert wird. Die Anforderungen sind dem für Bebauungspläne existierenden § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nachgebildet, mit diesen jedoch nicht identisch. So ist die formelle Planreife bereits nach deren erstmaliger Durchführung der Beteiligung zu bejahen und entfällt nicht, weil es zu einer weiteren Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 3 ROG kommt. Ferner gelten die im Hinblick auf § 33 Absatz 1 Nummer 2 angenommenen strengen Anforderungen an die materielle Planreife hier nicht in gleicher Weise. Denn anders als in den Fällen des § 33 BauGB stellt der Planentwurf selbst nicht die Grundlage für die Zulassung der Windenergieanlage dar. Die Zulassung erfolgt weiterhin auf Grundlage der allgemeinen Außenbereichsprivilegierung. Im Zulassungsverfahren findet weiterhin eine umfassende Prüfung der entgegenstehenden öffentlichen Belange statt.

Zu Artikel 11 Nummer 3

Bestehende Bioenergieanlagen können ohne bauliche Änderungen kurzfristig ihre Gasproduktion erhöhen und so dazu beitragen, russische Erdgasimporte zu ersetzen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) erlaubt in § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d nur eine maximale Produktion von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr am Standort einer Biogasanlage. Möchte der Anlagenbetreiber mehr produzieren - auch ohne an der Anlage baulich etwas zu verändern - muss die Gemeinde dazu einen Bebauungsplan aufstellen und beispielsweise ein Sondergebiet ausweisen. Zudem gibt § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b BauGB vor, dass mindestens 51 Prozent der verwendeten Biomasse aus dem Betrieb selbst oder bestimmten benachbarten, insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben stammen müssen. So wird verhindert, dass Biogasanlagen auch biogene Reststoffe aus weiter entfernt gelegenen Betrieben verwenden können. Diese Einschränkungen tragen der Tatsache Rechnung, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs 1 Nummer 6 BauGB grundsätzlich den Zweck verfolgt, Betreibern von Anlagen nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letztere Tierhaltung betreiben, eine energetische Verwertung der dort oder in der Nähe anfallenden Biomasse in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu ihrem Betrieb zu ermöglichen.

Angesichts der derzeitigen Energiemangellage in Europa hebt § 246d BauGB diese Einschränkungen für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weitgehend auf. Zudem werden die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse in Buchstabe b gelockert; gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Verwertung von Biomasse weiterhin möglichst regional erfolgt. Die überwiegend verwertete Biomasse kann nunmehr neben dem Rahmenbetrieb auch dann aus Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 BauGB, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, stammen, wenn diese Betriebe bis zu 50 Kilometer von der Biogasanlage entfernt liegen. Es genügt, dass die Betriebe unter die jeweiligen Privilegierungstatbestände fallen, jedoch müssen sich weder der Rahmenbetrieb noch die Anlieferungsbetriebe zwangsläufig selbst im Außenbereich befinden. Betriebe, die dem Anwendungsbereich des § 245a Absatz 5 Satz 1 oder 2 BauGB unterfallen, werden durch § 246d Satz 2 BauGB ausdrücklich einbezogen. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Tierhaltung, die nach der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ohne Bebauungsplanverfahren zugelassen wurden, die aber nach geltender Rechtslage nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand fallen. Die gesetzliche Regelung ermöglicht es bestehenden Biogasanlagen, ihre Biogasproduktion durch den Einsatz einer größeren Menge an Biomasse befristet zu erhöhen. Eine bauliche Veränderung der bestehenden Anlagen oder ein Neubau größerer Anlagen soll durch die Sonderregelung aber nicht ermöglicht werden. Die Regelung ist auf die Kalenderjahre 2022 bis 2024 befristet.

Sollte infolge der Inanspruchnahme der Sonderregelung der räumlich-funktionale Zusammenhang mit dem Rahmenbetrieb aufgehoben werden, führt dies nicht zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Sonderregelung geht insoweit § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB vor.

Die vorgeschlagene Sonderregelung betrifft Anlagen zur Erzeugung von Biogas, während die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung anderer, unter den Tatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB fallender Anlagen unberührt bleibt. Denn die Angabe der Feuerungswärmeleistung bezieht sich auf die je Stunde in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge, die zur Erzielung der maximalen Dauerlast erforderlich ist. Die Feuerungswärmeleistung ist daher eine technische Eigenschaft der Anlage, die ohne bauliche oder technische Veränderungen

an der Anlage nicht erhöht werden kann. Für diese Biomasseanlagen (etwa zur Verstromung von Biogas) gilt der Grenzwert von 2,0 MW Feuerungswärmeleistung also weiter. Die Begrenzung der Normkubikmeter Biogas determiniert demgegenüber nur mittelbar die Kubatur der Biogasanlage, deren Biogasproduktion zudem davon abhängt, wieviel Biomasse ihr zugeführt wird. Deshalb ist hier eine Erhöhung der Kapazitätsgrenze ohne bauliche Veränderungen denkbar. Nur diese soll hier ermöglicht werden.

Eine intensivere Nutzung des Energieträgers Biomasse im Außenbereich hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Gärreste erhöhen bspw. die Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers), auf die landwirtschaftliche Bodennutzung und nicht zuletzt auch auf das Landschaftsbild, die sorgfältig abzuwägen sind. Die Bundesregierung sieht in einer stärkeren Nutzung der Biomasse gegenwärtig insbesondere das Potenzial, kurzfristige Energieknappheiten in den besonders schwierigen kommenden Wintern vermeiden zu helfen. Daher wurde die Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2024 befristet.

Die befristete Lockerung der in § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB geregelten Anforderungen soll ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Anbaubiomasse umgesetzt werden. Insbesondere bleibt der sog. Maisdeckerl in § 39i Absatz 1 EEG, der den Einsatz von Mais und Getreidekorn begrenzt, uneingeschränkt in Kraft.

Zu Nummer 8

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 11 wird die Regelung zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten zu Artikel 12.

Die durch § 31k mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist vor dem Hintergrund einer maximalen Erhöhung um 4 dB(A) und der zeitlich engen Befristung der Regelung noch mit dem Gesundheitsschutz vereinbar. Die Möglichkeit dieser Überschreitung ist somit zeitlich eng zu befristen. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch Gegenmaßnahmen spätestens nach Ablauf des 15. April 2023 die Lage auf dem Strommarkt entspannt hat.

Berlin, den 28. September 2022

Michael Kruse
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.